

**1. Nachtrag vom 21.04.2016
zum**

**BASISPROSPEKT
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen**

**der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig
für die**

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
vom 29.10.2015

**aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes
am 06.04.2016 und am 10.04.2016**

**Das öffentliche Angebot wurde bis zur Veröffentlichung dieses Nachtrags
ausgesetzt.**

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 29.10.2015, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 29.10.2015 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 21.04.2016 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Weiters ist ein nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio, das seitens des Treugebers an die HETA gewährt wurde, vom Moratorium und bail-in betroffen.

Zum 14.4.2016 hat der Treugeber für seine Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und seine Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung/ Einzelwertberichtigung in Höhe von rund EUR 38 Mio gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großer (Rechts-) Unsicherheiten behaftet, sodass der Treugeber hier dem Risiko unterliegt, Regressansprüche im schlimmsten Fall vollständig abschreiben zu müssen.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldnern der HETA (wie dem Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.

Eine Inanspruchnahme des Treugebers aus dem Haftungsverhältnis gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank, sowie die Nichteinbringlichkeit von Regressansprüchen des Treugebers bergen das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.

Am 6.4.2016 gab der Vorstandsvorsitzende des Treugebers, Dr. Michael Grahammer, bekannt, spätestens Ende des Jahres 2016 seinen Vorstandsvertrag vorzeitig zu beenden und seine Funktion als Vorstandsvorsitzender des Treugebers zurückzulegen.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.4a“ die Angaben nach dem ersten Absatz auf der Seite 17 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Wie die HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, ist auch der Treugeber Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken („Pfandbriefstelle“). Die

Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank. Sämtliche Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz („PfbStG“) zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitgliedsinstitute) gemäß § 2 Abs 2 PfbStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Laut Bilanz der Pfandbriefbank zum 31.12.2015 bestanden per 26.1.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 438 Mio der HETA gegenüber der Pfandbriefbank für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (bzw ursprünglich der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden.

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedsinstitute) eine „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfbStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“ („Stabilisierungsvereinbarung“). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank vorgeschossen, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdenden Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung des Vorschussbetrages an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Auf den Treugeber entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,5 Mio, wovon zum 14.4.2016 rund EUR 49,8 Mio geleistet wurden.

Weiters ist ein nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio, das seitens des Treugebers an die HETA gewährt wurde, vom Moratorium und bail-in betroffen.

Zum 14.4.2016 hat der Treugeber für seine Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und seine Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung/Einzelwertberichtigung in Höhe von EUR 38,75 Mio gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großer (Rechts-) Unsicherheiten behaftet.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie dem Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.“

2. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.7“ die folgenden Angaben auf der Seite 21 des Original-Prospekts

„Das Ergebnis vor Steuern im Konzern beträgt für das Geschäftsjahr 2014 EUR 54,0 Mio (2013: EUR 96,1 Mio, 2012: EUR 173,7 Mio). Die Veränderung von 2014 gegenüber 2013 ist auf die vorsichtige Vorsorgepolitik der Hypo Landesbank Vorarlberg zurückzuführen. Für die bestehenden Forderungen gegenüber der HETA - einschließlich der voraussichtlich zur Verfügung zu stellenden Liquidität für die Pfandbriefbank (Österreich) AG – wurden bereits im Jahresabschluss 2014 entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Das Ergebnis vor Steuern im Konzern beträgt für das Geschäftsjahr 2014 EUR 54,0 Mio (2013: EUR 96,1 Mio, 2012: EUR 173,7 Mio). Die Veränderung von 2014 gegenüber 2013 ist auf die vorsichtige Vorsorgepolitik der Hypo Landesbank Vorarlberg zurückzuführen.

Zum 14.4.2016 hat der Treugeber für seine Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und seine Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung/Einzelwertberichtigung in Höhe von EUR 38,75 Mio gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großer (Rechts-) Unsicherheiten behaftet.“

3. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden im Risikofaktor „Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Hypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich)“ die Angaben auf den Seiten 44f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber ist eine österreichische Landes-Hypothekenbank. Als österreichische Landes-Hypothekenbank ist der Treugeber Mitgliedsinstitut der Pfandbriefbank, welche mittels Bundesgesetz konstituiert wurde. Die Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Die Gewährträger der Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02.04.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Für alle nach dem 02.04.2003 bis zum 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger mehr. Die Pfandbriefbank hat auf dieser Grundlage Emissionen begeben und die Emissionserlöse an die jeweiligen Landes-Hypothekenbanken weitergeleitet. Für die Rückzahlung dieser Emissionen der Pfandbriefbank haften daher die jeweiligen Mitgliedsinstitute (Landes-Hypothekenbanken) und deren Gewährträger gemäß PfBrStG zur ungeteilten Hand. Dieses Haftungsverhältnis birgt somit das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken. Die Pfandbriefbank hat für HETA Asset Resolution AG („HETA“) gewisse Schuldverschreibungen (die „HETA-Pfandbriefbank-Anleihen“) begeben und die Emissionserlöse daraus an die HETA weitergeleitet. Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid

vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt. Das Moratorium bedeutet unter anderem, dass die HETA in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen die Zins- und Tilgungszahlungen aus den weitergeleiteten Emissionserlösen gegenüber der Pfandbriefbank nicht mehr bedienen darf. Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Aufgrund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen sind die Hypothekenbanken und die Gewährträger gefordert, in eine Liquiditätsvorleistung zur Bedienung der Verpflichtungen der Pfandbriefbank zu treten. Bis zum Ablauf des Moratoriums sind EUR 800 Mio. an über die Pfandbriefstelle begebenen HETA-Pfandbriefbank-Anleihen fällig, die anteilig von den oben Genannten zu tragen sind. Um diese Liquiditätsbereitstellung sicherzustellen, wurde die „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 Pfandbriefstelle-Gesetz sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“, zwischen der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefbank, den einzelnen Mitgliedsinstituten und dem Land Kärnten abgeschlossen. In Umsetzung dieser Vereinbarung wurden vom Treugeber im Rahmen der eigenen Kopfquote bereits entsprechende Zahlungen geleistet.

Weiters ist ein nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio, das seitens des Treugebers an die HETA gewährt wurde, vom Moratorium und bail-in betroffen.

Zum 14.4.2016 hat der Treugeber für seine Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und seine Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung/Einzelwertberichtigung in Höhe von rund EUR 38 Mio gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großer (Rechts-) Unsicherheiten behaftet, sodass der Treugeber hier dem Risiko unterliegt, Regressansprüche im schlimmsten Fall vollständig abschreiben zu müssen.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie dem Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.

Eine Inanspruchnahme des Treugebers aus dem Haftungsverhältnis gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank, sowie die Nichteinbringlichkeit von Regressansprüchen des Treugebers bergen das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.“

4. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers“ die Angaben nach dem ersten Absatz auf den Seiten 100f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt. Das Moratorium bedeutet unter anderem, dass die HETA in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen die Zins- und Tilgungszahlungen aus den weitergeleiteten Emissionserlösen gegenüber der Pfandbriefbank nicht mehr bedienen darf. Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Aufgrund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen sind die Hypothekenbanken und die Bundesländer gefordert, in eine Liquiditätsvorleistung zur Bedienung der Verpflichtungen der Pfandbriefbank zu treten. Bis zum Ablauf des Moratoriums sind EUR 800 Mio. an über die Pfandbriefstelle begebenen HETA-Pfandbriefbank-Anleihen fällig, die anteilig von den oben Genannten zu tragen sind. Um diese Liquiditätsbereitstellung sicherzustellen, wurde die „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 Pfandbriefstelle-Gesetz sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“, zwischen der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefbank, den einzelnen Mitgliedsinstituten und dem Land Kärnten abgeschlossen. In Umsetzung dieser Vereinbarung wurden vom Treugeber im Rahmen der eigenen Kopfquote bereits entsprechende Zahlungen geleistet.

Weiters ist ein nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio, das seitens des Treugebers an die HETA gewährt wurde, vom Moratorium und bail-in betroffen.

Zum 14.4.2016 hat der Treugeber für seine Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und seine Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung/Einzelwertberichtigung in Höhe von rund EUR 38 Mio gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großer (Rechts-) Unsicherheiten behaftet, sodass der Treugeber hier dem Risiko unterliegt, Regressansprüche im schlimmsten Fall vollständig abschreiben zu müssen.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie dem Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.“

5. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „14.1.1. Vorstand“ die folgende Box in der Tabelle auf den Seiten 118f des Original-Prospekts

Mag. Dr. Michael
Grahammer, geboren
1964,
Vorstandsvorsitzender

“

durch folgende Angaben ersetzt:

”

Mag. Dr. Michael
Grahammer, geboren
1964,
Vorstandsvorsitzender

Am 6.4.2016 gab Herr
Dr. Grahammer
bekannt, spätestens
Ende 2016 seinen
Vorstandsvertrag
vorzeitig zu beenden
und seine Funktion als
Vorstandsvorsitzender
zurückzulegen.

“

6. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „16.1. Ende der laufenden Mandatsperiode und gegebenenfalls Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat“ die folgenden Angaben auf der Seite 126 des Original-Prospekts

„Die Mandatsperiode des Vorstandsvorsitzenden Mag. Dr. Michael Grahammer endet per 30.04.2017.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Am 6.4.2016 gab der Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Grahammer bekannt, spätestens Ende des Jahres 2016 seinen Vorstandsvertrag vorzeitig zu beenden und seine Funktion als Vorstandsvorsitzender zurückzulegen.“

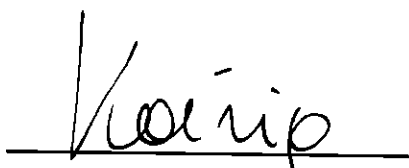
Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin



Mag. Michael König
(Vorstand)




Daniela Neubauer
(Prokuristin)

Wien, am 21.4.2016

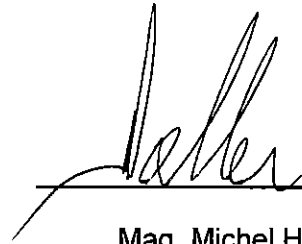
**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 IDGF.**

Der Treugeber mit seinem Sitz in Bregenz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
als Treugeber



Dr. Michael Grahammer
(Vorstandsvorsitzender)



Mag. Michel Haller
(Mitglied des Vorstands)

Bregenz, am 21.4.2016